

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Korrektur von § 49 Abs. 2 Personaldekret**

Datum: 29. April 2008

Nummer: 2008-116

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts**

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/116

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betr. Korrektur von § 49 Abs. 2 Personaldekret

Vom 29. April 2008

1. Versehentliche Streichung eines Satzes von § 49 Abs. 2 Personaldekret

Mit der Landratsvorlage „Teuerungsausgleich: Anpassung der Indexberechnung“ (Geschäftsnummer [2007/175](#)) wurde die Berechnungsmethode des Landesindex' der Konsumentenpreise geändert.

Aufgrund eines Versehens wurde aber auch der dritte Satz von § 49 Abs. 2 Personaldekret gestrichen. Dieser Satz lautet:

Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

2. Fehlender Satz war nicht Gegenstand der Vorlage

Gegenstand der Landratsvorlage Nr. 2007/175 war ausschliesslich die Berechnungsmethode des Landesindex' der Konsumentenpreise. Die weiteren Beurteilungsgrössen gemäss Satz 3 von § 49 Absatz 2 Personaldekret (die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld) wurden darin in keiner Weise thematisiert. Deshalb ist es offenkundig, dass die Streichung von Satz 3 ungewollt und lediglich ein Versehen war.

Dieses Versehen soll nun behoben werden und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des damaligen Landratsbeschlusses per 1. Januar 2008.

3. Synopse von § 49 Absatz 2 Personaldekret

Ursprüngliche Fassung (bis Ende 2007)	Aktuelle Fassung (seit 1. Januar 2008)	Berichtigte, neue Fassung
Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.	Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der <u>gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis</u> Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.	Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. <u>Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.</u>

4. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, einen Beschluss gemäss Beilage zu fassen.

Liestal, 29. April 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

ENTWURF

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)¹, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)² wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2

2 Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 32.1008; SGS 150; in Kraft seit 1. April 1998.

² GS 33.1248; SGS 150.1; in Kraft seit 1. Januar 2001.